
Musikschule Reglement

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Trägerschaft.....	3
1.2	Ziele 3	
1.3	Geltungs- und Anwendungsbereich.....	3
1.4	Abgrenzung.....	3
1.5	Zuständigkeiten.....	4
2	Musikunterricht für Kinder und Jugendliche	4
2.1	Unterrichtsangebot.....	4
2.2	Unterrichtsart.....	4
2.3	Unterrichtsdauer.....	4
2.4	Unterrichtsort.....	5
2.5	Aufnahmekriterien.....	5
2.6	Schnupperkurs.....	5
2.7	Anmeldung und Eintritt.....	5
2.8	Pflichten 6	
2.9	Instrumente und Musikalien.....	6
2.10	Unterrichtsausfall.....	6
2.11	Absenzen 6	
2.12	Austritt 7	
2.13	Mahnung und Ausschluss.....	7
3	Musikschulbeiträge	7
3.1	Finanzierung.....	7
3.2	Musikschulbeiträge.....	8
3.3	Erlass Musikschulbeitrag.....	8
3.4	Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzugszins.....	9
4	Schlussbestimmungen	9
4.1	Beschwerdeverfahren.....	9
4.2	Inkrafttreten.....	9

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen, gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1.1 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Derendingen führt eine Musikschule

1.2 Ziele

§ 2

¹ Die Musikschule bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in Derendingen wohnhaft sind oder zur Schule gehen, eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

² Die Musikschule Derendingen soll allen Kindern ermöglichen, ein Instrument zu erlernen und den Musikunterricht zu besuchen.

³ Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und zur Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gemeinde beitragen.

⁴ Die Musikschule fördert die Zusammenarbeit mit den Musikvereinen in Derendingen und Umgebung.

1.3 Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 3

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf den Musikunterricht, der von der Musikschule Derendingen angeboten wird.

² Die Einwohnergemeinde Derendingen kann mit Nachbargemeinden Verträge über den Besuch der Musikschule Derendingen abschliessen.

1.4 Abgrenzung

§ 4

¹ Die Anstellungsbedingungen der Musiklehrkräfte werden in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Derendingen geregelt.

² Die Musikschule ermöglicht auf Gesuch hin das Erteilen von privatem Musikunterricht in den Räumlichkeiten der Musikschule. Der Unterricht für Schüler der Musikschule geht diesem in jedem Fall vor.

1.5 Zuständigkeiten

§ 5

¹ Die Musikschule ist organisatorisch der Primarschule angegliedert. Aufsichtsbehörde ist der Gemeinderat.

² Die operative Leitung der Musikschule obliegt der Gesamtschulleitung.

³ Die Musikschulleitung regelt die Einzelheiten, die sich durch den operativen Betrieb der Musikschule ergeben, so auch die Anstellung und die Zuteilung der Musiklehrkräfte.

2 Musikunterricht für Kinder und Jugendliche

2.1 Unterrichtsangebot

§ 6

¹ Der musikalische Grundkurs ist Bestandteil des Leistungsauftrages der Primarschule Derendingen. Er ist für die Schüler der Primarschule Derendingen obligatorisch und in den Stundenplan integriert.

² Es besteht folgendes freiwillige Angebot:

a) Instrumental- und Gesangsunterricht;

b) Ensemble-, Band- und Chorunterricht sowie andere Projekte der Musikschule.

³ Über das detaillierte Angebot entscheidet die Musikschulleitung im Rahmen der Nachfrage, der bewilligten Kredite und der verfügbaren Lehrpersonen.

2.2 Unterrichtsart

§ 7

¹ Der Instrumental- und Gesangsunterricht wird einzeln oder in Gruppen erteilt.

² Die Musikschulleitung bestimmt, für welche Instrumente Gruppenunterricht erteilt wird. Eine Gruppe sollte vier Schüler nicht übersteigen.

³ Unterricht in Gruppen wird nur erteilt, wenn sich genügend Schüler mit ähnlichem Niveau für den Gruppenunterricht anmelden.

⁴ Der Ensemble-, Band- oder Chorunterricht fördert das Zusammenspiel und ist ab drei Musikschülern möglich.

2.3 Unterrichtsdauer

§ 8

¹ Eine Lektion Einzelunterricht dauert 25 Minuten, Gruppenunterricht 45 Minuten.

² Für Schüler mit speziellen musikalischen Begabungen sowie überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft kann die Musikschulleitung auf Antrag der Musiklehrperson verlängerten Einzelunterricht von 35 oder 45 Minuten Dauer bewilligen.

³ Der Unterricht findet in der Regel ausserhalb des Stundenplanes statt.

⁴ In Absprache mit der Primarschule und im Einverständnis mit den Eltern kann der Unterricht auch im Stundenplan integriert erteilt werden.

⁵ Die Einteilung erfolgt grundsätzlich vor den Sommerferien.

2.4 Unterrichtsort

§ 9

Die Einwohnergemeinde stellt geeignete Räume für den Musikunterricht zur Verfügung. Der Musikunterricht für Kinder und Jugendliche hat Vorrang.

2.5 Aufnahmekriterien

§ 10

¹ Das Recht zum Besuch der Musikschule Derendingen haben die in Derendingen wohnhaften Kinder ab der ersten Klasse und Jugendliche bis und mit dem Schuljahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

² Die Musikschule Derendingen kann auch Musikunterricht für Erwachsene mit Wohnsitz in Derendingen ab dem vollendeten 20. Lebensjahr anbieten.

³ Die Musikschule Derendingen steht auch Kindern und Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Übereinkunft mit der jeweiligen Gemeinde besteht.

⁴ Die Musikschule Derendingen kann den Besuch von Musikunterricht an anderen Musikschulen bewilligen, wenn der entsprechende Unterricht in der Musikschule nicht angeboten wird und eine vertragliche Übereinkunft mit der jeweiligen Musikschule vorhanden ist.

2.6 Schnupperkurs

§ 11

Zum Kennenlernen von Instrumenten kann die Musikschule Schnupperkurse anbieten. Die Details dazu regelt die Musikschulleitung.

2.7 Anmeldung und Eintritt

§ 12

¹ Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig und erfolgt mittels schriftlicher Anmeldung jeweils für ein Schuljahr, in der Regel auf Beginn eines Schuljahres. Die Anmeldung erfolgt definitiv.

² Die Anmeldung erfolgt jeweils nur für ein Jahr. Bisherige Musikschüler müssen sich für ein weiteres Schuljahr erneut anmelden.

³ Neuzuziehende Schüler, die am bisherigen Wohnort bereits die Musikschule besucht haben, werden nach Möglichkeit auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen.

⁴ Die Musikschulleitung kann auf schriftliches Gesuch hin einen Wechsel der Musiklehrperson bewilligen, sofern an der Schule zwei Lehrpersonen das gleiche Instrument unterrichten. Ein Wechsel ist nur auf Beginn eines Schuljahres möglich.

⁵ Für Schüler, die den Musikunterricht mit einem zweiten Instrument besuchen, gelten die Bedingungen nach § 8 Abs. 2 analog.

2.8 Pflichten

§ 13

¹ Die Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrperson zu üben.

² Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

2.9 Instrumente und Musikalien

§ 14

¹ Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.

² Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Beschaffung von Instrumenten unentgeltlich.

³ Die Eltern haften für den Verlust oder die mutwillige Beschädigung von Instrumenten und Einrichtungen, welche Eigentum der Musikschule sind.

2.10 Unterrichtsausfall

§ 15

Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Musikschulbeitrages für einzelne Stunden, die wegen Verhinderung der Musiklehrkraft oder schulischen Veranstaltungen ausfallen.

2.11 Absenzen

§ 16

¹ Absenzen sind den Musiklehrkräften spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.

² Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet, durch den Schüler versäumte Stunden nachzuholen.

³ Bei Abwesenheit des Schülers, die länger als drei Monate andauerte, kann die Musikschulleitung auf schriftliches Gesuch hin eine Teilrückerstattung des Musikschulbeitrages genehmigen.

2.12 Austritt

§ 17

¹ Angemeldete Schüler haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.

² Eltern, deren Kinder während des laufenden Schuljahres aus dem Musikunterricht austreten, haben die Musikschulleitung schriftlich zu informieren. Der Musikschulbeitrag wird grundsätzlich nicht zurückerstattet.

2.13 Mahnung und Ausschluss

§ 18

¹ Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.

² Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern und die Musikschulleitung schriftlich zu orientieren.

³ Tritt keine Besserung ein, kann die Musikschullehrperson der Musikschulleitung unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung.

⁴ Bei Ausschluss wird der Musikschulbeitrag nicht zurückerstattet.

3 Musikschulbeiträge

3.1 Finanzierung

§ 19

¹ Der Musikschulunterricht wird durch Beiträge des Kantons, der Gemeinde und der Schüler bzw. der Eltern finanziert.

² Der Musikschulunterricht ist grundsätzlich kostenpflichtig.

3.2 Musikschulbeiträge

Variante A: Motion CVP & FDP: Sozialtarif + Familienrabatt; Befugnis über die Festlegung der Beiträge beim Gemeinderat:

§ 20

- ¹ Die Musikschulbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- ² Die Beiträge für den Einzel- und Gruppenunterricht für Schüler und Jugendliche sind so anzulegen, dass allen Kindern und Jugendlichen möglich ist, am Musikunterricht teilzunehmen.
- ³ Es gelangt ein Sozialtarif gemäss Anhang 1 zur Anwendung. Zusätzlich kann ein Familienrabatt gewährt werden. Mehrfach-Lektionen und -Instrumenten-Unterricht wird dem Mehrkinder-Unterricht gleichgestellt (Fachbelegung).
- ⁴ Die Mitwirkung in Ensembles, Bands und Chören oder in anderen Projekten der Musikschule ist für die Schüler und Jugendlichen der Musikschule Derendingen unentgeltlich. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen einen Beitrag festsetzen.
- ⁵ Auswärtige Schüler bezahlen den mit der Wohngemeinde vertraglich vereinbarten Tarif.

Variante B: Motion SP: Fixtarif; Befugnis über die Festlegung der Beiträge bei der Gemeindeversammlung

§ 20

- ¹ Der Musikschulbeitrag für Kinder und Jugendliche gemäss § 10 Abs. 1 beträgt für das Grundangebot 120 Fr. pro Jahr.
- ² Wird, wo dies im Grundangebot nicht vorgesehen ist, ausdrücklich Einzelunterricht gewünscht, ist dafür ein Beitrag von 300 Fr. pro Jahr zu entrichten.
- ³ Die Mitwirkung in Ensembles, Bands und Chören oder in anderen Projekten der Musikschule ist für die Schüler und Jugendlichen der Musikschule Derendingen unentgeltlich. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen einen Beitrag festsetzen.
- ⁴ Die Musikschulbeiträge für Erwachsene werden vom Gemeinderat festgelegt.
- ⁵ Auswärtige Schüler bezahlen den mit der Wohngemeinde vertraglich vereinbarten Tarif.

3.3 Erlass Musikschulbeitrag

§ 21

In begründeten Fällen kann die Musikschulleitung den Musikschulbeitrag für Kinder und Jugendliche teilweise oder ganz erlassen.

3.4 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzugszins

§ 22

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach der Einteilung.

² Der Musikschulbeitrag wird mit Rechnungsstellung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Forderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR § 104) verzinst.

⁴ Wird der Musikschulbeitrag nicht bezahlt, kann der Musikschüler von der Musikschule ausgeschlossen werden.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Beschwerdeverfahren

§ 23

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 50 der Gemeindeordnung.

² Einer Beschwerde auf Ausschluss vom Musikunterricht gemäss § 18 Abs. 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu

4.2 Inkrafttreten

§ 24

³ Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf 1. August 2019 in Kraft.

⁴ Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechende Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Musikschulreglement vom 25. Juni 1996.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 31. Oktober 2018.

Einwohnergemeinde Derendingen
Gemeindepräsident
Kuno Tschumi

Leiterin Administration
Béatrice Müller

Genehmigungsindex

Version	GV Datum	Nr.	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	31.10.18	x	01.08.19	Totalrevision

Variante A:

ANHANG 1 – Sozialtarif Musikschule

Zur Entlastung kleiner Einkommen gelangt folgender Sozialtarif zur Anwendung

Einfache Staatssteuer in Fr.	Anteil der Eltern
1'000	0 %
1'001 bis 1'500	20 %
1'501 bis 2'000	40 %
2'001 bis 2'500	60 %
2'501 bis 3'000	80 %
3'001 bis 3'500	90 %
Über 3'501	100 %

Variante B:
Ohne Anhang